

Verordnung zum Wasserreglement der Gemeinde Bottmingen

Stand: Entwurf vom 03.08.2017

Der Gemeinderat Bottmingen erlässt gestützt auf §§ 11, 14, 16, 25, 34, **XX** des Wasserreglements folgende Ausführungsbestimmungen:

A. Wasserabgabe resp. -bezug

§ 1

Vorschriften für
Einrichtungen mit
grossem
Wasserverbrauch

Die Wasserabgabe erfolgt mit folgenden Prioritäten:

- Trinkwasser,
- Löschwasser,
- Sprinkleranlagen,
- Private Nutzungen (z.B. Bewässerung, Schwimmbäder).

§ 2

Wasserbezug ab
Hydrant

Der Wasserbezug ab Hydrant erfolgt gemäss den Weisungen Nr. 3.3.1.23 des Wasserqualitätssicherungssystems (WQS) des WWR.

§ 3

Umfang der
Anschlussleitung

Die Anschlussleitung umfasst:

- Anschlussvorrichtung an die öffentliche Wasserversorgung,
- Hausanschlussleitung ausserhalb Gebäude,
- Mauerdurchführung,
- Hausanschlussleitung innerhalb Gebäude,
- Absperrhahn vor Wasserzähler,
- Wasserzähler.

B. Bewilligungswesen

§ 4

Erteilung der
Bewilligung

Die Gemeindeverwaltung ist für die Erteilung folgender Bewilligungen zuständig:

- Erstellung, Änderungen oder Erweiterungen von Anschlussleitungen,
- den vorübergehenden Wasserbezug,
- die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

C. Gebühren

§ 5

Gebühr für
temporären
Wasserbezug

Die Gebühr für mobile Wasserzähler werden wie folgt erhoben:

- a) Grundgebühr für Wasserzähler bis DN 40 mm und einer Mietdauer von maximal 15 Tagen:
Grundgebühr von CHF 20.00 (inkl. MwSt.) plus CHF 2.00 Miete/Tag (exkl. MwSt.).
- b) Grundgebühr für Wasserzähler bis DN 40 mm und einer Mietdauer von 16 Tagen und länger:
Grundgebühr von CHF 50.00 (inkl. MwSt.) für die ersten 12 Monate plus CHF 2.00 Miete/Tag (exkl. MwSt.) je zusätzlichen Tag.
- c) Grundgebühr für Wasserzähler ab DN 40 mm und einer Mietdauer von maximal 12 Tagen:
Grundgebühr von CHF 20.00 (inkl. MwSt.) plus CHF 2.50 Miete/Tag (exkl. MwSt.).
- d) Grundgebühr für Wasserzähler ab DN 40 mm und einer Mietdauer von 13 Tagen und länger:
Grundgebühr von CHF 50.00 (inkl. MwSt.) für die ersten 12 Monate plus CHF 2.50 Miete/Tag (exkl. MwSt.) je zusätzlichen Tag.
- e) nach effektivem Wasserverbrauch: Mengengebühr gem. Tarifordnung.

§ 6

Gebühr für
Anschlussbewilligung

Für die Prüfung des Anschlussgesuches, die Bewilligungserteilung und die Baustellenkontrollen wird eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr für die Anschlussbewilligung beträgt 10 % der Baubewilligungsgebühr, jedoch max. CHF 1'000.00 (zzgl. MwSt.).

D. Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per **01.01.2018** in Kraft

Genehmigt durch Beschluss Nr. ... vom ...